



# Verkündungsblatt

der

**FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL**

12. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 25.08.2009

Nummer 33

## Inhalt:

- **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Wirtschaft für Ingenieure“ (Fernstudium) an der Fakultät Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

**S. 2**

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Wirtschaft für Ingenieure“ (Fernstudium) an der Fakultät Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Der Fakultätsrat Wirtschaft der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat am 03.06.2009 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 6 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Wirtschaft für Ingenieure“.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschaft für Ingenieure“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a)
  - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss (mindestens 180 LP) oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang erworben hat, oder
  - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz ([www.anabin.de](http://www.anabin.de)) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 5 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang als ingenieurwissenschaftlich angesehen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber alle erforderlichen Leistungen bis auf die Bachelorthesis erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Die Zugangsvoraussetzungen erfüllt auch, wer nach Absatz 2 bzw. 3 eine Note von mindestens 3,0 erreicht hat, sofern vom Prüfungsausschuss festgestellte fachlich einschlägige Berufs- oder Praktikantentätigkeiten im Umfang von mindestens einem Jahr vor, während oder nach dem Studium nachgewiesen werden (zusätzlich zu etwaigen Praxisphasen aus dem Bachelorstudium). Der Stichtag für die Dauer der Tätigkeit ist der letzte Tag der Bewerbungsfrist.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch

- das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
- die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (**DSH**),
- den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
- die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
- das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
- den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

**§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang „Wirtschaft für Ingenieure“ beginnt zum Winter- und Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit

den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (bei Bewerbung zum Wintersemester) bzw. zum 15. Januar (bei Bewerbung zum Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote in beglaubigter Kopie, wenn nicht von der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ausgestellt,
- b) ein lückenloser Lebenslauf,
- c) gegebenenfalls Nachweise über eine Berufs- oder Praktikantentätigkeit nach § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2,
- d) gegebenenfalls Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Abs. 5.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2, 3 und 4 sowie der Dauer einer nachgewiesenen fachbezogenen Berufs- oder Praktikantentätigkeit. Dabei wird die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jedes volle Jahr der Tätigkeit um 0,1, insgesamt jedoch maximal um 0,5 Notenpunkte verbessert. Aus den resultierenden Noten wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 31. Dezember (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. zum 30. Juni (bei Zulassung zum Sommersemester) des jeweiligen Einschreibungsjahres bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

#### **§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hoch-

schule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Hierauf ist im Bescheid hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum 30. September (bei Zulassung zum Wintersemester) bzw. zum 28. Februar (bei Zulassung zum Sommersemester) abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit Ablauf der Bewerbungsfrist und endet vier Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, im Zweifel durch Los berücksichtigt.

#### **§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Ordnung vom 07.08.2007 außer Kraft.